- 18. Hat eine Bereinbarung ber Mitglieder einer Gesellschaft m. b. H., burch die sie ihr inneres Berhältnis nach Art der gegenseitigen Beziehungen der Teilhaber einer offenen Sandelsgesellschaft geregelt haben, die Anwendbarkeit der §§ 140, 142 HGB. dur Folge?
- II. Zivissenat. Urt. v. 7. Dezember 1920 i. S. W. (Bell.) w. H. (Rl.).
 II 208/20.
 - I. Landgericht II Berlin. II. Kammergericht bafelbft.

Die Parteien waren die alleinigen Gesellschafter ber Albatreswerfe G. m. b. H. in Berlin-Johannisthal, und zwar mit gleichen Unteilen von je 25 000 M. Der Beklagte war nach ber Feststellung bes Berufungsgerichts urfprunglich alleiniger Geschäftsführer; fpater murbe neben ihm ber Direktor G. jum Geschäftsführer bestellt bergestalt, bas jeder von beiden für fich allein zur Vertretung der Gefellschaft befugt Im November 1914 murbe ber Beklagte wegen Lanbesverrats und Berrats militarifcher Geheimnisse in Untersuchungshaft genommen; am 8. Dezember 1915 murbe er vom Reichsgericht wegen Berrats militarifder Geheimniffe zu einem Sahr und fechs Monaten Feftungehaft und zur Gelbstrafe von 3000 M verurteilt. Die auf biefe Straftat und Berurteilung bes Betlagten geftütte Auflofungetlage bes jegigen Magers ift in allen brei Inftanzen für begründet erklart worben; bas reichsgerichtliche Urteil erging am 2. Marz 1917. Am 12. bes . Monats ichloffen ber Rlager und ein Raufmann Sch. einen Gefellichaftsvertrag betreffend Errichtung einer Gefellschaft m. b. S. unter ber Kirma "Reue Albatroswerke G. m. b. H." Zum alleinigen Geschäftsführer wurde ber erwähnte S. bestellt; auf bas Stammfapital von 1000000 M follte ber Rlager 995 000 M. Sch. 5000 M., je in bar, leiften. Durch Nachtragsvertrag bom 15. März 1917 wurde die Firma der neuen Gesellicaft umgeanbert in: "Gesellschaft für Flugzeugunternehmungen m. b. H. Durch notariellen Bertrag bom 28. Marg 1917 übertrugen sobaun bie Liquidatoren ber Albatroswerke bie gesamte Liquidationsmaffe mit wenigen hier nicht intereffierenben Ausnahmen an bie Gefellichaft für Flugzeugunternehmungen gegen einen burch fünftige Wertabichabung festauftellenden Raufpreis; bei Ubergabe ber Liquidationsmaffe follten 500 000 M. am 1. Juli und 1. Oktober 1917 je 1000 000 M und ber Reft in vier weiteren gleichen Raten bezahlt werden.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt ber Rlager vom Beklagten Schabensersat, vorerst im Teilbetrage von 100000 M, mit folgenber Begrundung: Der Beklagte habe burch ben Verrat militarifcher Geheimnisse, wie übrigens auch burch andere Verfehlungen eine Lage geschaffen, bei ber bie Auflösung ber Albatroswerke unvermeiblich gewesen sei. Er habe aber unter Migbrauch feines Stimmrechts fich geweigert, für bie Auflojung zu ftimmen, und biese bemgemäß schulb-Fur ben baburch verursachten Schaben hafte er haft verzögert. bem Rlager, ber bie Gefellichaft für Flugzeugunternehmungen eigens gum Erwerbe ber Albatroswerke gegrundet habe. Der Schaben beftehe barin, baß ber Rläger ober bie wirtschaftlich mit ihm gleiche Gefellicaft für Flugzeugunternehmungen bie Albatroswerke, beren Reingewinn in ber hier in Frage kommenben Zeit mehrere Millionen Mark betragen habe, nicht früher hatte erwerben konnen: außerdem feien burch jene Bergögerung auch Auswendungen erforderlich gewurden, die den Gewinn für die Jahre 1915 und 1916 wesentlich bezeinträchtigt hätten. Im Berufungsversahren wurde der Schadenszersakanspruch auch damit begründet, daß der Beklagte trot des durch seine Handlungsweise geschaffenen Grundes zur Auslösung noch Mitzglied der Albatroswerke geblieben sei und an ihren Erträgnissen teilzgenommen habe.

Der erste Kichter hat die Klage abgewiesen. Das Kammergericht bagegen hat den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt und die Sache zur Entscheidung über den Betrag an das Landgericht zurückverwiesen. Auf die Kevision des Beklagten wurde das Berufungsurteil ausgehoben und das landgerichtliche Urteil wieder-

hergestellt.

Grunbe:

Mit ber jetigen Rlage macht ber Rlager einen Schabenserlat. anspruch geltend, ber babin begrunbet wirb, bag ber Beklagte bie burch sein Berschulben notwendig gewordene Auflösung ber Albatroswerte schuldhaft verzögert habe; seine Weigerung, nach seiner Inhast-nahme und sogar noch nach der Verurteilung durch das Reichsgericht vom 8. Dezember 1915 in die Auflösung der Gefellschaft m. b. S. einzuwilligen, ftelle eine Berletung feiner Berpflichtung zur Beschliefung ber Auflojung bar und mache ibn auf Grund bes gefellichaftlichen Bertragsverhaltniffes wie auch gemäß § 826 BGB, erfappflichtig. Der dem Kläger zu erstattende Schaben soll baraus erwachsen sein. baß ber Rläger ober bie wirtschaftlich mit ihm gleiche Gesellschaft fur Alugzeugunternehmungen bie Albatroswerte, beren Reingewinn in ber Reit vom Abichluß bes reichsgerichtlichen Strafberfahrens bis zum Bertrage bom 28. Mar; 1917 mehrere Millionen Mark betragen hatte. nicht früher als an biefem Tage habe erwerben konnen. Es hanbelt sich also nicht um die Schabloshaltung bes Rlagers bafur, bag bie Albairoswerke-Gefellichaft burch bas Verschulden bes Beklagten habe aufgelöft werben muffen und ber Rlager infolgebeffen verhindert worden sei, noch länger, als es tatsächlich möglich gewesen, an ihren Erträgniffen teilzunehmen. Un bem Berlangen, daß ihm ber Beflagte ben Bogerungsichaben aus ber verspäteten Auflösung ber Gesellichaft au erfeten habe, hat ber Rlager auch im Becufungsverfahren feft. gehalten. Zwar hat er in II. Inftang, offenbar um feinen Standpuntt bem von ihm felbft beigebrachten Sachenburgichen Butachten anzupaffen, zur Stute für sein Begehren bie §§ 142 Abs. 3. 140 Abs. 2 508. herangezogen, aber nicht im Sinne bes Abgehens bon bem Berlangen nach Schabenserfat und bes Aberganges jur Geltenbmachung eines Auseinanbersetzungsanspruchs, sonbern mit ber ausbrudlichen Erklarung, daß die genannten Borschriften, beren analoger Anwendung auf ben vorliegenden Fall nichts im Wege ftebe, fich nur

als eine besondere Form der teilweisen Berwirklichung ber Schabensersakpflicht bes Beklagten barftellten. Go hat benn auch bas Berufungsgericht, indem es ben "Rlaganspruch" dem Grunde nach für gerechtfertigt ertlart, lediglich einen Schabensersatianfpruch im Muge. Das ergibt fich schon aus bem Eingang ber Entscheibungsgrunbe, wo bas Rlagebegehren an Sand bes Vorbringens bes Klägers erörtert und als Schabensersaganspruch gefennzeichnet wirb. Nachher, im Unfclusse an die Ausführung barüber, daß ein auszuschließender Teilhaber einer offenen Sanbelsgefellichaft ben Reingewinn aus ber Zwifdengeit, von ber Rlageerhebung bis gur rechtsfraftigen Musichliegung, bem Klagenben Gefellschafter überlaffen muffe, ift allerbings gejagt, biefer Gebanke habe in gleicher Beise für die Auseinandersetzung zwischen ben Gefellichaftern einer Gefellichaft m. b. S. ju gelten, wenn unter ihnen im inneren Berhaltnis eine offene Sanbelsgefellschaft ober eine biefer abnliche Gefellicaft gewollt fei. Der Berufungsrichter nimmt auch an, bag bon ben Parteien für ihr inneres Berhaltnis eine Gestaltung nach Art ber offenen Sanbelsgesellschaft gewollt gewesen sei, und halt beshalb insoweit die Borschriften ber §§ 142 Abf. 3, 140 Abs. 2 BBB. für entsprechend anwendbar. Damit sollte jedoch nicht jum Ausbruck gebracht werben, baß ber Rlaganfpruch als ein Begehren nach Auseinanbersehung - im Gegensage jum Schabensersag aufzufaffen fei, und ebenfowenig, bag ber Urteilsausspruch bie Ruerkennung eines Auseinanbersetzungsanspruchs zu bebeuten habe. gegenteilige Absicht bes Borberrichters ergibt fich flar aus bem Schluffe ber Entscheibungsgrunbe, wo ausgeführt wirb, ber Beklagte sei bem Rlager zum Erfan alles beffen verpflichtet, was biefem burch bie bem Beklagten jur Laft fallenbe ichulbhafte Bergogerung ber Auflösung ber Albatrosmerke entgangen fei; zu biefer Feftstellung reiche bas bisherige Vorbringen bes Klägers aus.

Aus allgemeinen Grundfaten und auch aus dem Gmb&G. läßt sich, wie das Berufungsgericht selbst annimmt, eine Verpflichtung des Gesellschafters, beim Vorliegen eines aus seinem Verhalten sich ergebenden wichtigen Grundes für die Auslösung in diese ohne weiteres einzuwilligen, nicht entnehmen. Der Berufungsrichter will aber, falls in der Person eines don zwei Gesellschaftern einer Gesellschaft m. b. Hein Auslösungsgrund vorliegt, dem anderen Gesellschafter das Recht der Ausschließung des ersteren dann einräumen, wenn sich die beiden im inneren Gerhältnis zu einer offenen Handelsgesellschaft oder zu einer ähnlichen Gesellschaft verbunden haben. Dann soll, wie dargelegt wird, der eine Gesellschafter nicht entweder zur Beibehaltung des vertragsbrüchigen Genossen oder zur Auslösung des Geschäfts genötigt sein. Es müsse ihm vielmehr auch die Möglichkit gegeben sein, das Geschäft sich zu retten und den ungetreuen oder sonst sehlenden Ge-

fellicafter los zu merben, wie bei ber offenen Sanbelsgefellicaft. offene Sandelsgesellschafter aber, ber seine Beteiligung verwirkt habe, solle nicht durch die lange Dauer des Rechtsftreits (über die Frage ber Ausschließung) an den Borteilen ber Gesclichaft noch Monate ober gar Sahre lang beteiligt bleiben, er muffe vielmehr bas Ergebnis ber Amischenzeit, bon ber Rlagerhebung bis zum rechtskräftigen Urteil, bem klagenden Genoffen überlaffen. Diefer Gebanke sei in gleicher Beife auf bie Auseinanbersegung ber Mitglieber einer Gesellschaft m. b. S. anzuwenben, wenn zwischen ihnen im inneren Berhaltnis eine offene Sanbelsgesellschaft ober eine biefer ahnliche Gefellschaft gewollt fei. Gben weil "biefe Gefellichaft" im inneren Berhaltnis gewollt fei, feien bie "hierfür" geltenben gesethlichen Borichriften maggebend, fie konnten nur nicht unmittelbar zur Unwendung tommen. Der Berufungsrichter idlieft fid mit biefen Ausführungen bem Gutachten Sachenburgs aufs engfte, teilweise wortlich, an; er nimmt auch ausbrudlich barauf Bezug. Sieraus ergibt fich, bag mit ben entsprechenb anzuwenbenben. bie offene Sanbelsgesellschaft betreffenben Gefetesvorschriften insbesonbere bie 88 140, 142 HBB. gemeint find. Aus einer Reihe von Tatumftanben, namentlich baraus, bag bie Parteien laut Gefellichaftsvertrag alle etwa von ihnen gemachten flugtechnischen Erfindungen auf bie Gesellschaft zu übertragen hatten, daß der Kläger namhaste Aufwendungen für die Zwecke ber Gesellschaft gemacht und ihr einen Rredit von über 300000 M eröffnet hat und bag bie Parteien in gleicher Sobe an ber Gefellschaft beteiligt maren, gieht bann bas Berufungsgericht ben Schluß: bie Parteien hatten unter fich ein Rechtsverhaltnis schaffen wollen, bas fie verpflichtet habe, fich gegenseitig wie bie Mitglieber einer offenen Sanbelsgesellschaft zu ftellen. reiht fich die Folgerung, daß ber Betlagte ben Rlager fur bas, mas biefem burch bie vom Beklagten verschulbete Bergogerung ber Auflösung ber Albatroswerte entgangen fei, schablos zu halten habe.

Die angefochtene Entscheibung geht nach verschiebenen Rich-

tungen fehl.

Der Vorberrichter erklärt ben Beklagten für schabensersatpslichtig wegen schuldhafter Berzögerung der duuch sein Verschulden notwendig gewordenen Auflösung der Albatroswerke G. m. b. H. Worin das Schuldshafte dieser Berzögerung besiehen soll, sagt das Urteil nicht; gemeint ist aber offensichtlich der Widerstand des Beklagten gegen die Aufstassen des Klägers, daß das in dem reichsgerichtlichen Strafurteil vom 8. Dezember 1915 sestgessellte Berhalten des Beklagten einen Auflösungsgrund darstelle, im besonderen die Tatsache, daß der Beklagte im Auflösungsprozeß feinen gegenteiligen Standpunkt in drei Instanzen zur Anerkennung zu bringen versucht hat. Allein darin kann, auch wenn zwischen den Parteien behus Regelung der inneren

Seite ihres Gefellichaftsverhaltniffes bas im Berufungsurteil ermabute Übereinkommen getroffen worben fein follte, ein ben Beklagten gum Schabensersat verpflichtendes Verschulben nicht gefunden merben. Ohne Frage ftellte bie ftrafbare Sandlung, beren fich ber Beklagte nach bem Urteile vom 8. Dezember 1915 schuldig gemacht hat, ein die gebeihliche Fortentwicklung ber Albatroswerke G. m. b. g. gefährbenbes Tun und infofern einen Berftoß gegen bie burch jene Bereinbarung übernommene Berpflichtung ju gemissenhafter Forberung bes Gesellschaftszwedes bar. Ein anderes ift es aber, wenn ber Beklagte fich gegen die Folge wehrte, bie ber Klager burch bas Berlangen ber Auflösung ber Gesellschaft aus bem vertragswibrigen Berhalten bes Beklagten ziehen wollte. Diefe Folge burch Ginlegung ber gesehlichen Rechtsmittel nach Doglichkeit hintanzuhalten, war bas gute Recht des Beklagten. Darin, bag er zu biefem Amede von allen zulässigen Bebelfen Gebrauch machte und eine bodftrichterliche Entscheibung erwirfte, ift eine Bertrags= berletzung nicht zu erbliden, ebensowenig ein Berftof gegen allgemeine Rechtsarundfäte.

Auf Grund ber §§ 142, 140 BOB. konnte übrigens ber Rlager teinenfalls Schabensersat, sonbern höchstens Auseinanbersetzung nach § 142 Abs. 3 verlangen. Außerdem murbe es, auch wenn bie Dog= lichkeit ber entsprechenben Unwendung diefer Borfdriften an fich bejaht wird, an dem Erfordernis des Abs. 1 des § 142 fehlen, daß das betreffenbe Geschäft "ohne Liquidation" mit Aftiven und Bassiven zu übernehmen ift. Denn ber Kläger hat nicht etwa sofort nach Erlaß bes reichsgerichtlichen Auflösungsurteils bie Ubernahme bes Geschäfts ber Albatroswerke betrieben und burchgesett; er ließ vielmehr ber Liquidation zunächst ihren Lauf und bewirtte bann, daß bie Liquidationsmaffe mit Ausschluß einiger Paffiven am 28. Marg 1917 an bie inzwischen gegrundete "Gesellschaft für Flugzeugunternehmungen m. b. S." gegen einen burch spätere Wertschätzung festzusetenben Rauspreis übertragen wurde. Erwerber bes Geschäftes ber Albatrosmerte mar alfo. jedenfalls formell, ein anderes Rechtssubjekt als ber Rläger, wenn es auch richtig ift, bag er weitaus ben größten Teil bes Stammfapitals ber neuen Gesellschaft m. b. H. auf seine Person übernommen hatte. Ob und auf welchem Wege bas Geschäft ber Albatroswerke, nachbem biese Gesellschaft m. b. H. burch bas reichsgerichtliche Urteil einmal aufgelöst war, vom Kläger noch hätte "ohne Liquidation" übernommen werben konnen und welche Bebeutung hierbei einer etwaigen Abtretung bes Gefcaftsanteils bes Beklagten an Rlager jugekommen mare, braucht hier nicht erörtert zu werben. Auch ber Geltenbmachung bes Auseinanbersetzungsanspruchs aus § 142 Abs. 3 ftanben bie bervorgehobenen Bebenken entgegen; ein folder Anspruch ist inbessen, wie oben bargelegt, bom Rlager gar nicht erhoben.

Die bisher unterstellte Anwendbarkeit der §§ 142, 140 HB. für einen Fall wie den vorliegenden muß jedoch abgelehnt werden. Daß zwischen ben Gesellschaftern einer Gesellschaft m. b. S. im inneren Verhältnis Bereinbarungen der verschiedensten Art getroffen werden können und auch vielfach getroffen werben, ift nicht zu bezweifeln. Durch solche Abreden fann bas Berhaltnis ber Gegellichafter untereinander auch eine Gestaltung ersahren, die eine gewisse Ahnlichkeit aufweift mit ben naberen Beziehungen, wie fie ichon nach ben gefeilichen Borfdriften amifchen ben Gesellschaftern einer offenen Sandelegesellschaft bestehen. Mehr als eine gewisse Ahnlichkeit mit dem inneren Berhältnis der offenen Handelsgesellschafter wird jeboch burch berartige Vereinbarungen nicht erreicht. Die Schaffung eines burchaus gleichen Innenverhaltnisses bei ber Gefe Michaft m. b. S. einerseits und ber offenen Sandelsaesellschaft anbererseits ift bei ber völlig verschiebenen Struftur ber beiben Befellschaftsarten und beshalb undenkbar, weil bei ber offenen Sanbelsgesellschaft bie inneren und bie nach außen wirkenben Rechtsbeziehungen ber Gesellschafter vielfach ineinander übergreifen, so baß fich eine jeben Zweifel fur ben Ginzelfall befeitigenbe icharfe Scheibung amifchen beiben Gebieten gar nicht bewirken lagt. Reinesfalls könnte aber ber Umftand, daß das innere Berhaltnis ber Parteien als Gesellschafter ber Albairoswerke G. m. b. H. bem Berhaltnis zwischen Teilhabern einer offenen Sanbelsgesellschaft angenabert gewesen fein follte, zur Unwendung ber 8§ 142, 140 50B. führen, Die nach ihrer Stellung im Suftem bes Gefetes, und nach ihrem Inhalt auch die außere Geftaltung ber Gefellschaft zu regeln bestimmt find. Unter biefen Umftanben fommt weber die unmittelbare noch auch die — vom Berufungsgericht gebilligte — entsprechende Anwenbung ber §§ 142, 140 Höß. in Frage. Beim Fehlen jeber näheren Parteivereinbarung über ben Umfang ber beabsichtigten Unnaberung bes Innenverhaltniffes an die offene Sanbelsgesellichaft und bie Ausgestaltung diefer Annaherung im einzelnen kann von der Heranziehung ber §§ 142, 140 HB. um fo weniger bie Rebe fein, als bamit ein bem Gmbho. völlig frember Gebanke in bas Recht ber Gesellschaft m. b. Hineingetragen wurbe. Die gebachten Boridriften bes 509. fteben im engften Bufammenhang mit bem Behelfe ber Ausschließung eines Gesellschafters wegen eines in seiner Verson eingetretenen Auflösungsgrundes (§ 133 509.); fie beruhen geradezu auf diesem Musichließungsrechte. Dem Ombol. ift nun aber eine berartige Ausschließung eines Gesellichafters unbekannt; es tennt als Form ber Beendigung einer ordnungsmäßig errichteten Gesellschaft m. b. S. nur die Auflofung. Diese tann in ben Fallen bes § 61 GmbHG. burch gerichtliches Urteil ausgesprochen werben und bilbet auch bann, wenn burch bas Berhalten eines Gefellichafters unhaltbare Zustände geschaffen sind, das einzige Zwangsmittel zu beren

Befeitigung. Es geht nicht an, burch entsprechende Unwenbung ber für bie offene Sanbelsgesellschaft gegebenen Vorschriften bas Ausschließungsrecht auch fur die Gesellschaft m. b. S. jur Geltung zu bringen. Dieser Berfuch muß, wie Staub-hachenburg Ombho. ju § 61, 4. Muft. S. 639. gutreffend bemerken, an ber Ratur ber Gefellichaft m. b. S. und ibrer Geschäftsanteile icheitern. Die Beziehungen ber Gefellichafter unter fich find bei ber Gefellicaft m. b. S., die als juriftifde Berfon und Tragerin ber gesellichaftlichen Bermogensrechte ben einzelnen Ge= sellschaftern gegenübersteht, naturgemäß loser als bei ben Teilhabern ber offenen Sanbelsgesellicaft, die Gesamteigentumer bes bem gemeinfamen Zwede gewihmeten Bermogens finb. Zwar fann bas Band unter ben Gesellschaftern einer Gesellschaft m. b. H. burch besondere Abreden enger gefnüpft und ihr inneres Berhaltnis nach Art besjenigen ber offenen Sanbelsgefellichafter geordnet werben. Die grunbfahliche Ber= idiebenheit beiber Arten von Gesellichaften bleibt aber, insbesonbere vermoge ber juristischen Verfonlichkeit ber Gesellschaft m. b. S. und bes Ausfolusses ber perfonlichen haftung ihrer Gefellschafter, boch immer noch fo groß, baß fur bas Gebiet ber Befellichaft m. b. S. bie entfprechenbe Anwendung ber mit ber Ausschließung bes offenen Sanbelsgesellschafters fich befaffenben Borfdriften bes 508. nicht in Betracht tommt.

Auch eine etwaige Bereinbarung ber Parteien bahin, baß fich ihr inneres Verhaltnis nach ben Borfcriften über bas Berhaltnis ber offenen Sanbelsgesellschafter unter fich und ben 88 140, 142 588. regeln folle, ware nicht geeignet, ben Rlager zu bem in biesem Rechts= ftreit verfolgten Biele zu führen. Denn auch eine folche Bereinbarung - die übrigens nicht festgestellt ift - ließe für sich allein nicht ertennen, daß die Parteien trot bes oben erörterten Richtzutreffens ber Erforbernisse bes § 142 Abs. 1 HBB. ben Tag ber Erhebung ber Auflofungetlage als ben fur bie Auseinanderfegung maggebenben Beitpuntt fesifeten wollten. Bare eine Abrebe in letterem Ginne für ben in ber Folge eingetretenen Fall getroffen worden, bag ber eine ober ber andere Teil bem Mitgesellschafter burch sein Berhalten Anlaß zur Erhebung der Auflösungstlage geben und die Gefellschaft m. b. H. bann burch Richterspruch aufgelöft werben follte, fo ftanbe bem Berlangen, daß die Auseinandersetzung auf ben Tag ber Klagerhebung zu erfolgen habe, kein Bebenken entgegen. Im übrigen ift auch eine folche Bereinbarung nicht getroffen, und außerbem hat ber Kläger, wie schon früher erwähnt, einen Anspruch auf Auseinandersetzung in diesem Rechtsftreit gar nicht geltenb gemacht. Festgestellt ift vom Berufungsgericht lebiglich eine Bereinbarung babin, baß fich bie Parteien im Innenverhaltnis gegenseitig wie bie Mitglieber einer offenen Sanbelsgefellschaft zu ftellen hatten. Mus einem berart unbeftimmten Abkommen ergibt fich aber weber ein Berschulben bes Beklagten, begangen

— wie der Kläger meint — durch seinen Widerstand gegen das Ansinnen der Austösung der Gesellschaft m. b. H., noch ein Kecht des Klägers, sei es unmittelbar, sei es unter Heranziehung des § 142 HBH., Erstattung dessen zu verlangen, was der Beklagte über den Zeitpunkt der Erhebung der Austösungsklage hinaus durch seine Mitgliedschaft

zur Albatroswerke G. m. b. S. erlangt hat.

Die Feststellung bieser Bereinbarung wird indessen von ber Revision mit Grund angesochten. Der Vorberrichter ftutt fie auf eine Reihe von zum Teil ganglich nichtsfagenben Umftanben. Db ber Beklagte in Briefen an ben Rlager biefen feinen "Rompagnon" genannt und gelegentlich von einem "schonen, vertrauensvollen und freundschaftlichen Berhältnis" ber Barteien gesprochen hat, ift in ber Tat bafür, ob biefe bie Borfdriften bes BOB. als fur ihr inneres Gefellichaftsverhaltnis maggebend angenommen haben, ohne jebe Bebeutung, ebenfo bie Außerung ber fruheren Berteibiger bes Bellagten über ben Rechtscharafter biefes Berhaltnisses. Im übrigen verwertet ber Berufungs. richter, abgesehen von einigen Briefen, aus benen sich ergeben foll, baß bie Barteien mehrfach gesellschaftliche Angelegenheiten miteinander befprachen, im wefentlichen die icon oben ermabnten Tatfachen: bag etwaige Erfindungen bon beiben Teilen an bie Gefellichaft ju übertragen waren, bag ber Rlager erhebliche Aufwendungen fur bie Gesellschaft gemacht und ihr einen namhaften Kredit eröffnet hatte, und baß beibe Parteien in gleicher Höhe an ber Gesellschaft beteiligt waren. Diefe Umftanbe laffen auch in ihrer Gefamtheit ben Schlug, bag in ihnen eine Bereinbarung bes vom Borberrichter angegebenen Inhalts jum Ausbrud getommen fei, ichlechterbings nicht zu. Gie befagen nichts weiter, als daß zwischen ben Parteien gemiffe Rechtsbeziehungen gesellschaftlicher Art bestanden mit bem gemeinschaftlich verfolgten Biele möglichster Förberung bes Gesellschaftegweckes. Die Burbigung aller biefer Umftanbe babin, bag bie Parteien fich verpflichtet hatten, fich gegenseitig im inneren Berbaltnis wie Mitglieber einer offenen Sanbelsgesellschaft zu stellen, ist unmöglich; es wird hierbei ben im Berufungs= urteil angeführten Vorgangen für bas Rechtsgebiet eine Bebeutung beigelegt, die sie nach ber Erfahrung bes Lebens weber einzeln genommen noch in ihrer Gesamtheit befiten. Die Feststellung ber Bereinbarung ber Parteien beruht baber auf Rechtsirrtum.

Hiernach ist ber Alaganspruch unbegründet. Dies ist auch insoweit ber Fall, als er hilfsweise aus § 826 BGB. gestützt wurde. Denn bas Sittenwidrige bes Berhaltens des Beklagten soll nach dem Borsbringen des Klägers nur darin liegen, daß er die Erledigung des Auflösungsprozesses und damit die Auflösung der Albatroswerke m. b. hielbst mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln verzögert habe. Damit hat jedoch der Beklagte, wie oben ausgesührt, nur innerhalb

seines Rechtes gehandelt, sich gegen das Ansimmen der Auflösung der Gesellschaft zu wehren. Es ist auch nicht dargetan oder auch nur behauptet, daß er dieses Ziel mit sittenwidrigen Mitteln zu erreichen versucht habe. Bon einem Berstoße gegen § 826 BGB. kann daher nicht die Rede sein.